

STIFTUNGSSATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen ‚Stiftung Ausbildung und Soziales‘.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung (Treuhandstiftung) mit Sitz in Esslingen am Neckar.

§ 2 Gemeinnütziger und mildtätiger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ Gemeinnützigen Zwecke der Abgabenordnung (§52, Abs. 2, Satz 1, Nr. 7 AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung von Fort- und Ausbildung für junge Menschen in prekären Lebenssituationen
 - b) die Förderung und Unterstützung junger Menschen beim Eintritt in das Erwerbsleben
 - c) die Zwischenfinanzierung bei privater Insolvenz oder temporären finanziellen Notsituationen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - zu a)
 - die Gewährung von zinsfreien oder zinsbegünstigten Darlehen während der Ausbildungszeit
 - die Gewährung von Zuschüssen in Form von Einmalzahlungen für Anschaffungen, die für die Ausbildung erforderlich sind (PC, Fachliteratur, Arbeitskleidung o. ä.)
 - die Gewährung von zinsfreien oder zinsbegünstigten Darlehen oder Zuschüssen in Form von Einmalzahlungen für die Teilnahme von Exkursionen, Seminaren o. ä.
 - zu b)
 - die Beratung zum Thema Arbeitssuche / Bewerbungsverfahren
 - Coaching und Motivationstraining beim Wechsel in die Erwerbstätigkeit (ggf. durch externe Fachberater)
 - die Gewährung von zinsfreien oder zinsbegünstigten Darlehen als Grundlage für einen berufsbedingten Umzug, Beschaffung von Arbeitsmitteln o. ä.
 - zu c)
 - die Beratung und Aufklärung zum Thema Privatinsolvenz und die Vermittlung von fachkundigen Ansprechpartnern (Schuldnerberatung)
 - die Gewährung von zinsfreien oder zinsbegünstigten Darlehen als Grundlage für die Realisierung eines Schuldenbereinigungsplanes
 - Gewährung von zinsfreien oder zinsbegünstigten Darlehen zur Überbrückung von finanziellen Engpässen während oder direkt nach der Aus- oder Weiterbildung

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (4) Das Stiftungsvermögen wird zum Erhalt und zur Finanzierung der Stiftungszwecke ertragsorientiert investiert. Eine Anlagenrichtlinie definiert die Anforderungen an die Investitionsentscheidungen.
- (5) Das Stiftungsvermögen kann zur Erfüllung des Stiftungszweckes eingesetzt werden, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist. Der Verbrauch des Stiftungsvermögens darf jährlich maximal 15% des Stiftungsvermögens betragen.
- (6) Gewährte Darlehen aus dem Stiftungsvermögen gelten nicht als Verbrauch des Stiftungsvermögens.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand unter Einbeziehung des Treuhänders und ggf. des Beirates (sofern eingesetzt).

§ 6 Treuhänder

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen, gemäß den Vorgaben der Satzung und mitgeltender Unterlagen, u. a. Anlagenrichtlinie, Vergaberichtlinie usw..
- (2) Der Treuhänder führt alle rechtverbindlichen Entscheidungen der Stiftung durch.

- (3) Der Treuhänder ist bezogen auf die inhaltliche Arbeit der Stiftung weisungsgebunden an die Vorgaben und Entscheidungen des Stiferrates.

Der Treuhänder ist stimmberechtigt im Stiftungsrat und setzt die Beschlüsse unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen, stiftungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorgaben um.

§ 7 Stiftungsrat

- (2) Der Stiftungsrat kann aus bis zu 3 Mitglieder bestehen.
- (3) Die Stiftungsgründer sind im Vorstand vertreten und führen den Vorsitz.
- (4) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Das Amt des Stiftungsrats kann mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich niedergelegt werden.
- (6) Weitere Mitglieder oder Ersatz bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsrat können aus dem Kreis der Stifter gewählt.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden angemessenen Aufwendungen.
- (8) Zur Ermittlung der Stifter wird ein Stifterverzeichnis geführt.

§ 8 Stiftungsrat - Aufgaben und Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn die Entscheidung gegen die Satzung oder Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts verstößt.
- (2) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung mit Zustimmung des Kreises der Stifter.
- (3) Beschlüsse werden jeweils schriftlich dokumentiert.

§ 9 Beirat

- (1) Der Stiftungsrat kann einen Beirat berufen. Er kann aus bis zu 6 Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, eine Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Beiratsvorsitzende wird aus dem Kreis der Beiräte gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Amt des Beirates kann jederzeit durch das Mitglied des Beirates schriftlich beendet werden.
- (5) Der Beirat sollte möglichst kompetent zu den Handlungsfeldern der Stiftung ausgewählt werden (Schuldenrecht, Pädagogik, Steuerrecht, Coaching o. ä.)
- (6) Die Mitglieder können aus dem Kreis der Stifter berufen werden.
- (7) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden angemessenen Aufwendungen. Über die Erstattungen entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Treuhänder.

§ 10 Beirat - Aufgaben und Beschlussfassung

- (1) Der Beirat berät den Stiftungsrat bei der Ausrichtung der Stiftung, der Verwendung der Stiftungsmittel und der inhaltlichen Ausgestaltung der Stiftungsarbeit, insbesondere durch die Beratung und Vermittlung von Netzwerken.
- (2) Der Beirat kann bei den Entscheidungen über Förderungsanträge beratend hinzugezogen werden.
- (3) Der Beirat sollte mindestens halbjährlich zusammentreten.
- (4) Der Beirat hält engen Kontakt zum Stiftungsrat und unterstützt den Stiftungsrat bei der Ausrichtung der Stiftung.
- (5) Beschlüsse und Empfehlungen können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren gefasst werden.
- (6) Beschlüsse und Empfehlungen werden jeweils schriftlich dokumentiert und dem Stiftungsrat zur Verfügung gestellt.

§ 11 Treuhandvertrag

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Treuhänder fertigt auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines (testierten) Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert.
- (3) Der Treuhänder legt dem Vorstand einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr vor. Der Rechenschaftsbericht gibt Auskunft über die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel. Er soll dem Vorstand bis zum 31. März des folgenden Jahres vorliegen.
- (4) Der Beirat und die Stifter (gem. § 6 Abs. (8) erhalten auf Anfrage eine Kurzfassung des Rechenschaftsberichtes unter Wahrung des Datenschutzes der Stifter und Förderungsempfänger.

§ 12 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Der Beirat unterstützt und berät den Stiftungsrat zur Aktualität der Satzung und der Ausrichtung der Stiftung.
- (2) Im Interesse eines langfristigen Bestandes der Stiftung kann der Stiftungsrat beim Wegfall des Trägers Treuhänders die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger Treuhänder oder als rechtsfähige (selbstständige) Stiftung beschließen.
- (3) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrat.

Der neue Zweck hat steuerbegünstigt zu sein und muss auf den Gebieten der Förderung von Ausbildung und benachteiligten jungen Menschen liegen.

- (4) Der Stiftungsrat kann den Namen der Stiftung entsprechend der Zweckgebung und eventuellen Erfordernissen des Außenauftritts anpassen.
- (5) Der Stiftungsrat kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn es die Umstände nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Stiftungsrat.

§ 12 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke entscheidet der Stiftungsrat über die Verteilung des Stiftungsvermögens.
- (2) Als aktueller Vorschlag für die Verteilung des Vermögens stellen die Stifter folgende Verteilung vor:
 - die Diakonische Bezirksstelle Esslingen, 73728 Esslingen, Berliner Straße
 - den CVJM Esslingen, 73728 Esslingen, Kiesstraße 3 – 5

§ 14 Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Bestätigung des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Esslingen, 30.11.2016

Stifter